

# Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Absatz 3 SGB XI zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern vom 29. August 2008 in der Fassung vom 22. Mai 2018

Der GKV-Spitzenverband<sup>1</sup> hat die Empfehlungen nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern vom 29. August 2008

auf der Grundlage von § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI

überarbeitet. Den Ländern, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Verbänden der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die geänderte Fassung wurde vom GKV-Spitzenverband am 22. Mai 2018 beschlossen.

<sup>1</sup> Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.

#### Vorwort

Versicherte, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) beziehen oder diejenigen, die Leistungen beantragt haben und bei denen erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht, haben seit dem 1. Januar 2009 gemäß § 7a SGB XI einen Anspruch auf eine umfassende individuelle Pflegeberatung im Sinne eines Fallmanagements. Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI soll insbesondere die Versorgungssituation des Pflegebedürftigen verbessern, seine Angehörigen entlasten und damit auch die häusliche Pflege stärken. Dieser durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz in das SGB XI eingefügte Individualanspruch wurde durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) erweitert. Auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person erfolgt die Pflegeberatung auch gegenüber Angehörigen und weiteren Personen<sup>2</sup>. Ferner ist gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 SGB XI im Rahmen einer Pflegeberatung auch über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen zu informieren. Die Maßstäbe und Grundsätze für die Pflegeberatung werden durch die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI vorgegeben. Der GKV-Spitzenverband legt dem Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 7a Abs. 9 Satz 1 SGB XI alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2020, einen unter wissenschaftlicher Begleitung zu erstellenden Bericht insbesondere über die Erfahrungen und Weiterentwicklung der Pflegeberatung und Pflegeberatungsstrukturen vor.

Die Pflegeberatung hat von fachlich gut ausgebildeten Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern zu erfolgen, sodass eine kompetente Beratung gewährleistet ist. Der GKV-Spitzenverband gibt diese Empfehlungen nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern zur Sicherstellung eines den Anforderungen an die Pflegeberatung gerecht werdenden Beratungsniveaus ab. An der Überarbeitung dieser Empfehlungen wurden die Länder, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Verbände der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens beteiligt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dazu zählen u. a. Freunde, Nachbarn, Kollegen, Ehrenamtliche.

#### Anzahl der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater

Die Anzahl von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern ist so zu bemessen, dass die Aufgaben der Pflegeberatung im Interesse der Anspruchsberechtigten gemäß § 7a SGB XI zeitnah und umfassend wahrgenommen werden können. Im Rahmen des Aufgabenspektrums der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder im Vorfeld der Pflegeberatung angenommene Fall am Ende der Beratung auch ein Pflegeberatungsfall nach § 7a SGB XI ist, aber dennoch bei der Bemessung des Personals Berücksichtigung finden muss.

Wesentliche Faktoren bei der Bemessung der Anzahl der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater sind

- die Anzahl und die Dauer der Pflegeberatungen,
- die kontinuierlich steigenden Fallzahlen der Pflegeberatung aufgrund einer älter werdenden Gesellschaft, der Multimorbidität und der Komplexität des Leistungsgeschehens,
- das erweiterte Aufgabenspektrum der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater (Ergebnisse der Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Absatz 3 SGB XI sind systematisch zu erfassen und zu analysieren sofern der Anspruchsberechtigte zustimmt, Pflegeberatungen erfolgen auf Wunsch der anspruchsberechtigten Personen auch gegenüber Angehörigen und weiteren Personen, Pflegeberaterinnen und Pflegeberater haben über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen zu informieren und ergänzend können Pflegeberaterinnen und Pflegeberater auch Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 8 SGB XI durchführen),
- die individuellen Beratungsbedarfe der Anspruchsberechtigten (variierende Anzahl der Erst- und Wiederholungsberatungen),
- die Infrastruktur: in strukturschwächeren Regionen bedarf es gegebenenfalls einer höheren Beratungsintensität bei der Suche nach geeigneten Versorgungsmöglichkeiten,
- die zugehende Beratung: höherer Aufwand durch Fahrtzeiten; Intensität der Beratung in der Häuslichkeit,
- Vor- und Nachbereitungszeiten der Pflegeberatungen inkl. EDV-Erfassung und der Umsetzung des Versorgungsplans,
- der Aufwand für Netzwerktätigkeiten,
- der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen.

Aufgrund der dargestellten Heterogenität ist die Bemessung einer durchschnittlichen Anzahl von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern nicht möglich. Daher ist die Anzahl der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater unter Berücksichtigung der aufgezeigten Kriterien zu bemessen.

#### § 2

#### Berufliche Grundqualifikation

Die hohen Anforderungen an die Pflegeberatung erfordern entsprechend qualifiziertes Personal. Für die Pflegeberatung werden insbesondere

- Pflegefachkräfte (examinierte Altenpfleger/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen),
- Sozialversicherungsfachangestellte oder
- Sozialpädagogen/-arbeiter/innen

eingesetzt. Für die Pflegeberatung kommen auch Personen mit anderen geeigneten Berufen oder Studienabschlüssen in Betracht. Andere Berufe oder Studienabschlüsse sind geeignet, wenn die Ausbildungs-/Studieninhalte insbesondere einen pflegefachlichen, sozialrechtlichen, sozialpädagogischen oder heilpädagogischen Schwerpunkt haben oder eine mehrjährige Erfahrung<sup>3</sup> in der Beratung zu gesundheitlichen, sozialrechtlichen oder pflegefachlichen Themen bei einem Sozialversicherungsträger vorliegt.

#### § 3

#### Qualifikationsanforderungen

Zusätzlich zu den in ihrer Berufsausbildung oder ihrem Studium erworbenen Grundqualifikationen müssen Pflegeberaterinnen und Pflegeberater die für die Beratungstätigkeit erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch Weiterbildungen nach § 4 sowie durch ein Pflegepraktikum nach § 5 nachweisen.

#### § 4

# Weiterbildungen

Die Weiterbildungen gliedern sich in die Module Pflegefachwissen, Case Management und Recht.

Modul 1: Pflegefachwissen

Mindestumfang: 100 Stunden

#### Inhalte:

Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Pflege- und Gesundheitswissenschaften

- Fachbegriffe pflegerischer Leistungen
- pflegerelevante Kenntnisse der Medizin

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Empfohlen werden Erfahrungen von mindestens drei Jahren.

- medizinische Bedarfe chronisch kranker und pflegebedürftiger Menschen
- Besonderheiten der Pflege und Betreuung bei Menschen mit kognitiven, geistigen und psychisch bedingten Unterstützungsbedarfen zum Beispiel aufgrund von demenziellen Erkrankungen, psychischen Erkrankungen und erworbenen Hirnschädigungen und/oder geistigen Behinderungen
- Umgang mit Medikamenten
- Beratung zu pflegeinhaltlichen Fragen und Pflegeanleitung
- Abgrenzung behandlungspflegerischer Maßnahmen von körperbezogenen Pflegemaßnahmen
- aktivierende und kompensierende Pflege
- Qualitätssicherung pflegerischer und medizinischer Leistungen
- Kultursensible Pflege
- Besonderheiten der unterschiedlichen Pflegesettings wie z. B. der häuslichen Pflege

Modul 2: Case Management

Mindestumfang: 170 Stunden

#### Inhalte:

#### Theoretische und praktische Grundlagen des Case Managements

- Definitionen und Funktionen des Case Managements
- Konzepte des Case Managements
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit
- Ressourcenanalyse und Ressourcensicherung
- Konzepte zur Bedarfsermittlung und Angebotssteuerung
- handlungsfeldspezifische Theorien und Anwendungen

# Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz

- Kenntnisse in der Kommunikation und Gesprächsführung (u. a. gesprächsfördernde und gesprächshemmende Faktoren kennen, Balance zwischen Nähe und Distanz erreichen, Konflikte wahrnehmen und erkennen)
- Vermittlung des Beratungsverständnisses gemäß den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Pflegeberatungs – Richtlinien)
- Vermittlung personaler Kompetenz (kooperativ, respektvoll, empathisch, kommunikativ)
- Moderation (insbesondere von Fallkonferenzen)

#### Arbeitsfeldspezifische Vertiefung

 Vermittlung des Beratungsprozesses gemäß den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Pflegeberatungs-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung

- Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI
- Konzepte integrativer Arbeit mit Angehörigen und weiteren Personen/besondere Belastungen Angehöriger und weiterer Personen
- Umgang mit besonderen Belastungen für Pflegeberaterinnen und Pflegeberater/Grenzen der Pflegeberatung

Modul 3: Recht

Mindestumfang: 130 Stunden

#### Inhalte:

#### Allgemeines Sozialrecht

- Aufklärung, Auskunft, Beratung, Antragstellung (§§ 13 ff. SGB I)
- sozialrechtlicher Herstellungsanspruch
- Grundkenntnisse des Sozialverwaltungsverfahrens (Verwaltungsakt §§ 39 ff. SGB X)
- Grundkenntnisse des Sozialgerichtsgesetzes (Widerspruch §§ 78 ff. SGG, Klage §§ 54 f. SGG)

# Besondere pflegerelevante Rechtsfelder

- Leistungsrecht der Pflegeversicherung (SGB XI)
- Kenntnisse über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen (insbesondere §§ 38, 39, 41 f., 44 ff. SGB XI, Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz)
- Leistungsrecht der Krankenversicherung (SGB V)
- Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Rehabilitationsrecht (SGB IX)
- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Vertragsrecht der Pflegekassen
- privates Vertragsrecht insbesondere bei Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und bei Pflegeverträgen in der häuslichen Pflege
- Datenschutz
- Pflegebegutachtung nach dem SGB XI in Verbindung mit den Richtlinien zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit sowie zur pflegefachlichen Konkretisierung der Inhalte des Begutachtungsinstruments nach dem SGB XI in der jeweils geltenden Fassung (Begutachtungs-Richtlinien)<sup>4</sup> und dem SGB XII
- Grundsätze des Betreuungsrechts (z. B. Vorsorgevollmachten, Grundkenntnisse der 1896 ff. BGB)
- Bundesversorgungsgesetz

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe Richtlinien zum Verfahren der Feststellung von Pflegebedürftigkeit sowie zur pflegefachlichen Konkretisierung der Inhalte des Begutachtungsinstruments nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (Begutachtungs-Richtlinien – BRi).

#### § 5

#### Pflegepraktikum

Die Qualifikation zur Pflegeberaterin und zum Pflegeberater beinhaltet den Nachweis eines Praktikums mit einem Umfang von neun Tagen. Die Praktikumstage können auf verschiedene Einrichtungen verteilt werden. In Betracht kommen z. B. die folgenden Einrichtungen:

- Pflegedienst
- Teilstationäre Pflegeeinrichtungen
- Vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- SAPV-Team
- Hospizdienste
- Hospize

Das Praktikum soll Eindrücke des Pflegealltages der Pflegebedürftigen, der Angehörigen und weiterer Personen, der Pflegekräfte und der sonstigen an der Versorgung beteiligten Akteure vermitteln, um eine Verbindung zwischen dem erlernten Wissen mit den praktischen Anforderungen der Pflegeberatung zu schaffen. Die Erfahrungen aus dem Pflegepraktikum sollen in der Weiterbildungsmaßnahme reflektiert werden. Zur besseren Vereinbarkeit mit beruflichen und familiären Pflichten kann das Praktikum auch tage- oder stundenweise absolviert werden.

#### § 6

## Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen

Soweit angehende Pflegeberaterinnen und Pflegeberater in ihrer Berufsausbildung, bei ihrer Berufsausübung, in ihrem Studium oder in Weiterbildungen die in den §§ 4 und 5 aufgeführten Qualifikationen bereits ganz oder teilweise erworben haben und in geeigneter Form nachweisen, sollen diese von den Weiterbildungsinstituten als erfüllt anerkannt werden. Den Bildungseinrichtungen wird deshalb empfohlen, die Weiterbildung zur Pflegeberaterin bzw. zum Pflegeberater in thematisch eng eingegrenzten Modulen aufzubauen, so dass nach Möglichkeit keine Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen, deren Weiterbildungsinhalte bereits erworben wurden.

#### § 7

#### Qualifikationsnachweise

Über die Teilnahme an der Weiterbildung zur Pflegeberaterin oder zum Pflegeberater stellen die Weiterbildungsinstitute oder andere Institutionen, die die Weiterbildung durchführen, entsprechende Qualifikationsnachweise aus.

#### Einsatz von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern

Der individuelle Beratungsbedarf eines Pflegebedürftigen und seiner Angehörigen oder weiterer Personen kann den Einsatz eines Pflegeberaters oder einer Pflegeberaterin mit speziellen beruflichen und/oder kulturellen/sprachlichen Kenntnissen erfordern. Darauf ist bei der konkreten Einsatzplanung Rücksicht zu nehmen.

# § 9 Fortbildung

#### Regelmäßige Fortbildung

Die regelmäßige Fortbildung von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz. Dies wird erreicht durch eine regelmäßige

- Aktualisierung des Wissens der Inhalte der Module Pflegefachwissen, Case Management und Recht (§ 4 Weiterbildungen) und
- Reflexion der beruflichen Praxis (z. B. Supervision)

## Themenspezifische Fortbildung

Ergänzend zu der regelmäßigen Fortbildung können Pflegeberaterinnen und Pflegeberater auch an themenspezifischen Fortbildungen teilnehmen, die für die Beratungstätigkeit nach § 7a SGB XI von Bedeutung sind. Die themenspezifische Fortbildung dient der Anpassung und Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit und der Vertiefung von Kompetenzen. In Betracht kommen beispielsweise themenspezifische Fortbildungen zu besonderen Bedarfen in der Beratung:

- Gewalt in der Pflege,
- kultursensible Pflege,
- neurologische Krankheitsbilder, bspw. Schlaganfall-Patienten mit Pflegebedarf,
- gerontopsychiatrische und psychische Erkrankungen,
- Pflege von Kindern und Jugendlichen,
- Hospiz- und Palliativversorgung.

Der Stundenumfang der regelmäßigen/themenspezifischen Fortbildung bemisst sich an den Inhalten und am Vorwissen der Fortbildungsteilnehmerinnen und Fortbildungsteilnehmer.

Die regelmäßigen/themenspezifischen Fortbildungen können in unterschiedlicher Art und Weise ausgestaltet sein (Präsenzphasen, angeleitetes Selbststudium z. B. mittels Studien- und Lernbriefen, E-Learning-Tools, Übungen in der Praxis, Multiplikatorenmodelle, Teilnahme an Kongressen und Tagungen zum jeweiligen Thema etc.).

Über die Teilnahme an der Fortbildung sollen entsprechende Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden. Die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater sollen bei Bedarf Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen erbringen.

Zur besseren Vereinbarkeit mit beruflichen und familiären Pflichten kann die regelmäßige/themenspezifische Fortbildung auch tage- oder stundenweise absolviert werden. Die Teilnahme an Fortbildungen ist den Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern in geeigneter Weise zu bescheinigen.

# § 10 Übergangsregelungen

Angehende Pflegeberaterinnen und Pflegeberater, die die Weiterbildung vor Inkrafttreten der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 29. August 2008 in der Fassung vom 22. Mai 2018 begonnen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht beendet haben, können die Weiterbildung gemäß den bisher geltenden Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 29. August 2008 als qualifizierte Pflegeberaterinnen und Pflegeberater abschließen. Eine Aktualisierung des Wissens der Inhalte der Module Pflegefachwissen, Case Management und Recht (§ 4 Weiterbildungen) soll im Rahmen der Fortbildung nach § 9 der Empfehlungen erfolgen.

Für Pflegeberaterinnen und Pflegeberater, die gemäß den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 29. August 2008 qualifiziert sind, gelten die Qualifikationsanforderungen weiterhin als erfüllt. Eine Aktualisierung des Wissens der Inhalte der Module Pflegefachwissen, Case Management und Recht (§ 4 Weiterbildungen) soll im Rahmen der Fortbildung nach § 9 der Empfehlungen erfolgen.

# § 11 Inkrafttreten

Diese Empfehlungen vom 29. August 2008 in der Fassung vom 22. Mai 2018 treten mit ihrem Beschluss in Kraft.